pronovo



Richtlinie zur Energieförderungsverordnung EnFV Photovoltaik

Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS), der Einmalvergütung (EIV) und der gleitenden Marktprämie (GMP) für Photovoltaikanlagen

Pronovo AG, Dammstrasse 3, CH-5070 Frick
+41 848 014 014, info@pronovo.ch, www.pronovo.ch

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version 4

1. Einleitung 5

2. Allgemeine Bestimmungen 5

2.1. Anlagendefinition 5
2.2. Anlagenleistung 7
2.3. Wechselrichterleistung 7
2.4. Zusammenlegung mehrerer Anlagen 7
2.5. Zustimmung Grundeigentümer 8
2.6. Separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen 9
2.7. Insel- und Plug-and-Play-Anlagen 10
2.8. Neigungswinkel und Ausrichtung 10

3. Gesuchs- und Auktionsverfahren 11

3.1. Gesuch um KLEIV 11
3.2. Gesuch um GREIV 11
3.3. Gesuch um HEIV 12
3.4. Gebote für HEIV und GMP 12

4. Eigenverbrauch 13

4.1. Photovoltaikanlage mit Eigenverbrauch 13
4.2. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch 13
4.3. EVS-Anlagen 13
4.4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) 13

5. Beglaubigung 14

5.1. Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen 14
5.2. Beilage von Fotos bei Anlagen mit Parkflächenbonus 14

6. Anlagenkategorien 15

6.1. Angebaute und freistehende Anlagen 15
6.2. Integrierte Anlagen 15

7. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes 18

7.1. Grundanlage 18
7.2. Erweiterungen 18

8. Berechnung der EIV 20

8.1. Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen 20
8.2. Erhebliche Erweiterungen 20

9. Bonus 21

9.1. Neigungswinkelbonus 21
9.2. Höhenbonus 21
9.3. Parkflächenbonus 22
9.4. Winterstrombonus 22

10. Auktionen für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch 23

10.1. Teilnahmevoraussetzungen 23
10.2. Auktionsverfahren 24
10.3. Auktionsteilnahme, Zuschlag und Realisierung ab 2025 24
10.4. Sicherheitsleistung und Realisierung für Zuschläge bis 31. Dezember 2024 25
10.5. Auszahlung von Boni 27
10.6. Rückzahlung bei frühzeitigem Rückbau 27

11. Auktionen für die gleitende Marktprämie für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch 27

11.1. Teilnahmevoraussetzungen 27
11.2. Auktionsverfahren 28
11.3. Teilnahmegebühr und Realisierung der Anlage 28
11.4. Nachträgliche Erweiterungen und Erneuerungen 29
11.5. Dauer, Ausschluss und Austritt aus der gleitenden Marktprämie 29

12. Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme 30

12.1. EVS-Anlage 30
12.2. EIV-Anlage 30

Rechtliche Grundlagen 33

Abkürzungen 34

Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschrieb
01.10.2026	4.2	Praxisänderung Auktionen und Inbetriebnahmefrist
01.02.2026	4.1	Aufnahme des Winterstrombonus
31.01.2025	4.0	• Aufnahme der gleitenden Marktprämie, des Parkflächenbonus • Präzisierungen zur Anlagendefinition • Präzisierung bzgl. Anlagen in Arealnetzen im Abschnitt «Inselanlagen» • Beschreibung der wechselstromseitigen Nennleistung als AC-Nennleistung des Wechselrichters gemäss Datenblatt
01.01.2024	3.2	Änderung der Dauer der Realisierungsfrist bei Auktionen
15.11.2023	3.1	Korrekturen bei den Verweisen der Fussnoten, Streichung des Abschnitts betreffend den Verzicht auf EVS zugunsten einer EIV
01.01.2023	3.0	Aktualisierung Anlagendefinition, Ergänzungen zu den neuen Förderprogrammen für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch und insbesondere den PV-Auktionen, Ergänzung zum Neigungswinkel- und Höhenbonus
12.02.2021	2.1	EIV für separat gemessene EVS-Erweiterungen, Präzisierungen zu Inselanlagen und zu Integriertheit, nicht nachträgliche Erweiterungen
01.05.2020	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung, Photovoltaik», Hrsg.: Pronovo

Bisherige Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung Photovoltaik», Version 4.1 vom 01.02.2026.

Berechnungsbeispiele

Beispiele von Berechnungen in der vorliegenden Richtlinie sind unverbindlich und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen.

1. Einleitung

Die Richtlinien von Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der EnFV.

Die vorliegende Richtlinie «Photovoltaik» richtet sich in erster Linie an die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaik (PV), die mit einer Einspeisevergütung (EVS), einer Einmalvergütung (EIV) oder einer gleitenden Marktprämie (GMP) gefördert werden.

Weitere Informationen können der Richtlinie «Allgemeiner Teil» entnommen werden.

Neue Photovoltaikanlagen können mit einer Einmalvergütung gefördert werden. Dabei wird unterschieden zwischen der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV), der Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV) und der hohen Einmalvergütung (HEIV). Letztere wird nur für Anlagen ohne Eigenverbrauch gewährt. Ab einer Leistung von 150 kW wird die Höhe der HEIV per Auktion bestimmt.

Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW kann eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden. Der entsprechende Vergütungssatz wird mittels Auktionen vergeben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Anlagendefinition

Nach der Anlagendefinition in Anhang 1.2 Ziffer 1 EnFV besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gilt die Anlagendefinition nach bisherigem Recht (Anhang 1.2 Ziffer 6 EnFV).

Anlagen mit je separaten Messpunkten können virtuell zusammengefasst werden, wenn sie denselben Netzanschlusspunkt (NAP) nutzen.

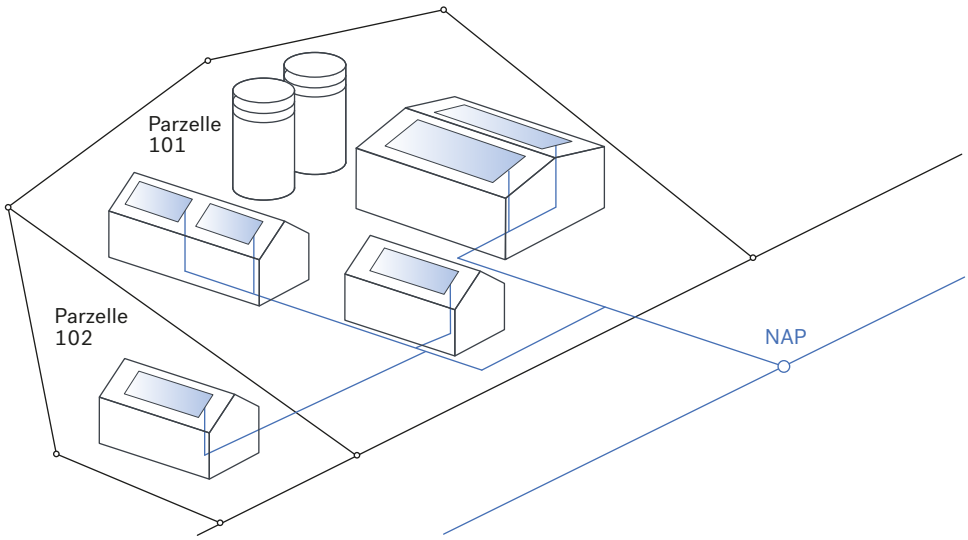


Abb. 1: Beispiel verschiedener Gebäude und Grundstücke: Bauernhof. Besitzt jedes Modulfeld einen eigenen (virtuellen) Messpunkt, können in der Konstellation des Beispiels bis zu sechs Anlagen erfasst werden

Anlagen, für die eine HEIV oder eine GMP beantragt wird, müssen einen eigenen physischen Nettozähler haben. Mehrere physische Nettozähler können zu einem virtuellen Nettomesspunkt zusammengefasst werden; bspw. wenn sich die Anlage auf mehrere Teilgebäude verteilt. Die virtuelle Aufteilung von physischen Nettozählern auf mehrere Anlagen ist jedoch nicht möglich. Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Messanordnungen[1] für welche PV-Anlagen zulässig sind.

Anlagenart/Förderinstrument	Eigene Nettomessung	Überschussmessung	Eigenverbrauch
Anlagen > 30 kVA wechselstromseitige Nennleistung (KLEIV, GREIV, EVS)	ja verpflichtend	nein, nicht zulässig	ja, zulässig
Anlagen ≤ 30 kVA wechselstromseitige Nennleistung (KLEIV, EVS)	ja, wenn gewünscht	ja, zulässig	ja, zulässig
HEIV, GMP	ja verpflichtend	nein, nicht zulässig	nein, nicht zulässig

Im Falle von Stockwerkeigentum gelten Anlagen auf dem gemeinschaftlich genutzten Teil grundsätzlich als eine Gesamtanlage, allenfalls mit Erweiterungen.

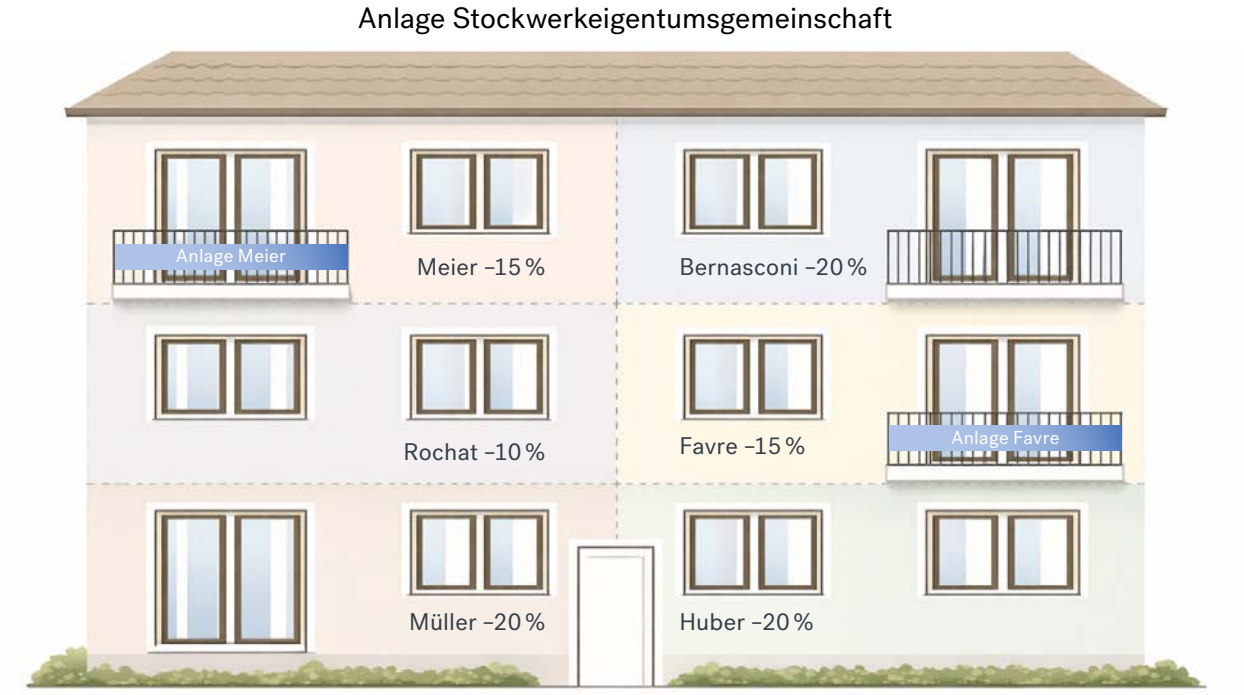


Abb. 2: Beispiel mehrerer Anlagen auf einer Parzelle

Ausnahme dazu sind separat gemessene Anlagen. Private Anlagen einzelner Parteien (z.B. im Garten oder auf dem Balkon) können separat auf die jeweilige Stockwerkeigentumseinheit angemeldet werden. Im Beispiel in Abbildung 2 können also drei Anlagen angemeldet werden, wobei die Parteien Favre und Meier je eine private Anlage besitzen und die Stockwerk-Eigentümergemeinschaft (STWEG) als Ganzes eine Anlage besitzt.

1 Leitfaden zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen und deren Produktionsdaten, Kapitel 3.10

2.2. Anlagenleistung

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators[2]. Bei bifazialen Modulen ist die Leistung der Vorderseite der Module massgeblich, die Leistung der Modulrückseite wird nicht berücksichtigt.

Auch wenn eine Anlage vorerst nur gedrosselt ans Netz gehen kann, weil beispielsweise das Netz verstärkt werden muss, um die volle Anlagenleistung aufzunehmen, wird der EVS-Vergütungssatz oder die EIV resp. der Auktionszuschlag resp. die gleitende Marktprämie trotzdem auf Grundlage der gesamten installierten Leistung berechnet.

2.2.1. Grosse und kleine Photovoltaikanlagen

Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW und Erweiterungen um mehr als 100 kW gelten als grosse Photovoltaikanlagen. Als kleine Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW und Anlagen, die um weniger als 100 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt[3]. Ebenfalls als kleine Anlagen gelten Anlagen, wenn der Betreiber einer grossen Anlage auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW verzichtet[4].

2.2.2. Mindestgrösse für die Ausrichtung einer Einmalvergütung

Um eine Förderung erhalten zu können, muss eine Photovoltaikanlage eine Leistung von mindestens 2 kW aufweisen.

2.3. Wechselrichterleistung

Zur Bestimmung der wechselstromseitigen Nennleistung wird die AC-Nennleistung des Wechselrichters gemäss dessen Datenblatt herangezogen. Dieser Leistungswert ist u.a. bei der Bestimmung der Notwendigkeit einer Nettomessung resp. bei der Erfüllung der Erfassungspflicht massgebend.

Bei gedrosselten Wechselrichtern muss die durch die Drosselung erzielte AC-Leistung beglaubigt und in der Beglaubigung angegeben werden.

2.4. Zusammenlegung mehrerer Anlagen

Wurden verschiedene Teile einer Photovoltaikanlage als mehrere eigenständige Projekte im Herkunftsnachweissystem registriert und können sie laut der Anlagendefinition zusammen als eine einzige Anlage gelten, können sie auf Wunsch des Anlagenbetreibers zu einem einzigen Projekt zusammengefasst werden. Das Vorgehen muss dazu im Voraus mit Pronovo abgeklärt werden. Dieses läuft in der Regel wie folgt ab:

- Pronovo klärt den Zeitpunkt der Änderung mit der zuständigen Betreiberin der Messstelle und gegebenenfalls der «Bilanzgruppe erneuerbare Energien» ab.

2 vgl. Art. 13 Abs. 1 EnV
3 vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 EnFV
4 vgl. Art. 7 Abs. 3 EnFV

- Die Betreiberin der Messstelle setzt die Zusammenlegung in Absprache mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage per Stichdatum physisch um. Die zusammengelegte Anlage wird durch Pronovo als Anlage mit Erweiterung(en) erfasst. Dazu fordert Pronovo eine Beglaubigung für die zusammengelegte Anlage ein. Bei Anlagen im EVS wird ein Mischvergütungssatz berechnet.
- Pronovo bestätigt die Zusammenlegung und fordert allfällig zu viel ausbezahlte Fördergelder (insb. Grundbeitrag) zurück. Bei EIV-Anlagen wird der Grundbeitrag – falls die Anlage sich für einen solchen qualifiziert hat – nur einmal für die Gesamtanlage ausbezahlt. Daher wird der Grundbeitrag für jenen Teil der Anlage zurückgefordert, der nach der Zusammenlegung als Erweiterung gilt.

Bis zum 31. Dezember 2013 mussten Anlagen, welche aus verschiedenen Kategorien[5] bestehen, als separate Anlagen angemeldet werden. Das heisst, dass beispielsweise eine «integrierte» Erweiterung einer «angebauten» Grundanlage im HKN-System nicht erfasst werden konnte und darum separat angemeldet werden musste. Das Gleiche galt, wenn beispielsweise eine Anlage bereits bei der Erstellung aus angebauten Modulfeldern und integrierten Modulfeldern bestand.

2.5. Zustimmung Grundeigentümer

Die Zustimmung der Grundeigentümer (ZGE) wird benötigt, wenn nicht der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin selbst als Anlagenbetreiber und damit als zur Förderung berechtigte Person erfasst werden soll. Sofern die berechtigte Person gleichzeitig Eigentümerin des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, ist keine Zustimmung notwendig. Bei Grundstücken, welche sich im Mit- oder Gesamteigentum von mehreren Personen befinden, wird grundsätzlich keine Zustimmung der weiteren Eigentümerinnen oder Eigentümer verlangt. Ausgenommen davon ist der Fall des Gesamteigentums einer Erbengemeinschaft. Hier bedarf es der Zustimmung der übrigen Erben.

Als Ersatz für die ZGE kann ein dauerndes, beschränktes, dingliches Recht dienen, welches gemäss Art. 655 ZGB selber als Grundstück gilt. Ist ein solches Recht im Grundbuch als Grundstück eingetragen worden, so verzichtet Pronovo auf eine Prüfung der Laufzeit des Rechts ab Inbetriebnahme der Anlage. Ist es hingegen so, dass das dingliche Recht auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks eingetragen worden ist und damit eine realobligatorische Wirkung entfaltet, so verlangt Pronovo, dass dieses ab der Inbetriebnahme mindestens noch so lange gültig ist, wie die Betriebspflicht im Rahmen des entsprechenden Förderinstruments dies erfordert.

Wenn die Anlage einem Unternehmen und das Grundstück einer Person mit Bezug zu diesem Unternehmen gehört, ist die Zustimmung dieser Person ebenfalls notwendig.

Beispiel: Wenn auf dem Grundstück von Frau Meier durch deren Unternehmen Meier AG eine PV-Anlage gebaut wird, so muss Frau Meier der Meier AG eine schriftliche Zustimmung dafür ausstellen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn das Grundstück der AG gehört und die PV-Anlage der Privatperson.

5 siehe Kapitel 6

Wenn die Anmeldung über die Stockwerkeigentumsgemeinschaft (STWEG) erfolgt, ist für das Fördergesuch keine Zustimmung der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nachzuweisen. Hier liegt die Verantwortung für die Information der Mitglieder der STWEG bei derjenigen Person, welche die Anlage für die Förderung anmeldet.

Sofern eine Anlage nicht auf die Gemeinschaft, sondern auf einzelne Mitglieder der STWEG angemeldet wird und sich die Anlage nicht auf der privaten Stockwerkeigentumseinheit befindet, verlangt Pronovo einen Nachweis der Zustimmung der übrigen Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Diese kann beispielsweise auch in Form eines Beschlusses der STWEG-Versammlung belegt werden.

Wird hingegen eine Anlage als Bestandteil einer einzelnen Stockwerkeinheit erstellt (bspw. eine freistehende Anlage im Garten einer Parterrewohnung), ist sie von den betreffenden Stockwerkeigentümern anzumelden und es ist ein Grundbuchauszug zu dieser Einheit einzureichen. Eine Zustimmung der übrigen Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer ist für das Fördergesuch nicht erforderlich.

2.6. Separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen

Seit dem 1. Januar 2018 wird bei Erweiterungen von EVS-Anlagen ein Mischtarif berechnet, bei dem der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung 0 Rp./kWh beträgt. Der Vergütungssatz der «Grundanlage» bleibt hingegen unverändert, wenn die «nachträgliche Erweiterung» separat gemessen wird. Erweiterungen von EVS-Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen und ab Inbetriebnahme separat gemessen wurden, können eine EIV erhalten, sofern das Gesuch bis zum 31. Dezember 2022 vollständig bei Pronovo eingegangen ist.

Ist im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 die Erweiterung einer EVS-Anlage in Betrieb gegangen, welche nicht von Anfang an separat gemessen worden ist, so wird diese mit dem Mischtarif vergütet. Es ist nicht möglich, die Erweiterung nachträglich messtechnisch zu trennen und den ursprünglichen Vergütungssatz zu «reaktivieren».

Ist die separat gemessene Erweiterung vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb gegangen und weist die Erweiterung mitsamt der Grundanlage eine wechselstromseitige Nennleistung von mehr als 30 kVA auf, gilt die Erfassungspflicht und es muss zusätzlich die Nettoproduktion gemessen werden[6].

Die mit der Erweiterung produzierte Energie kann zum Eigenverbrauch genutzt werden. Der Überschuss kann auf dem freien Markt veräussert werden, wobei für die lokalen Energieversorgungsunternehmen eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht[7]. Für den Überschuss einer separat gemessenen Erweiterung können HKN ausgestellt werden. Solche Erweiterungen müssen Pronovo in jedem Fall gemeldet werden, da sie einer Änderung der bisherigen Anlage entsprechen.

«Erweiterungen» von EVS-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen und separat gemessen wurden, gelten aufgrund der seit dann geltenden Anlagendefinition (Anhang 1.2 Ziffer 1 EnFV) als eigenständige Anlagen und sind somit keine eigentlichen Erweiterungen von EVS-Anlagen mehr. Auch für diese Anlagen kann eine EIV beantragt werden.

6 Siehe Kapitel 3.2. des Leitfadens zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

7 Art. 15 EnG

2.7. Insel- und Plug-and-Play-Anlagen

Inselanlagen, also Photovoltaikanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz, können eine EIV erhalten, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Mobile Anlagen sind nicht förderberechtigt. Typische Beispiele für Inselanlagen sind PV-Systeme auf SAC-Hütten oder abgelegenen Ferienhäusern, die vollständig vom öffentlichen Netz getrennt sind.

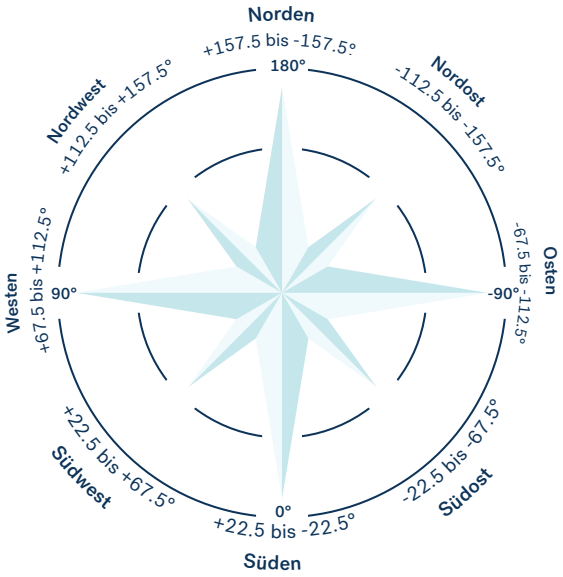
PV-Anlagen, die über einen Umschalter für Netz-/Inselbetrieb zeitweise mit dem Elektrizitätsnetz verbunden werden können, gelten nicht als vollständig getrennt und somit nicht als Inselanlagen. Auch Anlagen in Arealnetzen werden nicht als Inselanlagen eingestuft.

Plug-and-Play-Anlagen können gefördert werden, sofern sie fest installiert sind und eine Mindestleistung von 2 kW aufweisen.

2.8. Neigungswinkel und Ausrichtung

Der Neigungswinkel bezeichnet den Winkel zwischen der Horizontalen und den Modulen der Photovoltaikanlage. Der Winkel kann Werte von 0 bis 90° annehmen.

Die Ausrichtung beschreibt die Himmelsrichtung, die die Photovoltaikmodule aufweisen. Die Angabe muss gemäss folgender Übersicht vorgenommen werden. Es muss jeweils die ausgeschriebene Bezeichnung angegeben werden (z.B. Südwest).



Weitere Möglichkeiten sind:

- Nachführsystem
- Ohne Neigung installiert (eben auf dem flachen Boden oder Dach liegend)
- Sonstige (für jegliche andere Konstruktionen, die sich nicht mit oberer Beschreibung abdecken lassen)

Besteht eine Anlage aus mehreren Anlagenteilen mit unterschiedlichem Neigungswinkel oder unterschiedlicher Ausrichtung, muss jeder Anlagenteil separat erfasst und bei der Beglaubigung aufgeführt werden.

3. Gesuchs- und Auktionsverfahren

Das Gesuch um eine Einmalvergütung oder das Gebot für die Teilnahme an einer Auktion ist mit allen Angaben und Unterlagen (siehe Kapitel 3.1., Kapitel 3.2. bzw. Kapitel 3.3.) bei Pronovo einzureichen. Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers, die zur Bearbeitung des Gesuchs notwendigen Dokumente einzureichen.

Allen Gesuchen oder Geboten ist ein Grundbuchauszug des Grundstücks, auf dem die Anlage realisiert wird, oder ein gleichwertiges Dokument beizulegen. Daraus müssen das Grundstück und die Grundeigentümerschaft eindeutig hervorgehen. Sofern die an der Anlage berechtigte Person von der am Grundstück berechtigten Person (Grundeigentümer/in, Baurechtsberechtigte oder andere Dienstbarkeitsberechtigte) abweicht, ist zudem eine entsprechende Zustimmung erforderlich (siehe Kapitel 2.5.).

Sobald das Gesuch vollständig ist, wird es von Pronovo bearbeitet. Relevante Informationen für EVS-Anlagen finden sich ab Kapitel 7.

3.1. Gesuch um KLEIV[8]

Das Gesuch um eine KLEIV kann erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage eingereicht werden. Es ist über das Kundenportal der Pronovo zu stellen.

Dabei müssen nebst den bereits in der Einleitung aufgeführten Unterlagen folgende Unterlagen im Kundenportal erfasst werden:

- Beglaubigte Anlagedaten (Beglaubigung) gem. Kapitel 5
- für integrierte Anlagen (vgl. Art. 6 EnFV):
 - müssen mit der Inbetriebnahmemeldung (Beglaubigung) Fotos eingereicht werden, die den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und,
 - aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage vorliegt, dazu gehören beispielsweise Fotos der Randabschlüsse und der Gesamtfläche,
- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll

3.2. Gesuch um GREIV[9]

Das Gesuch um GREIV kann gestellt werden, bevor die Anlage realisiert wird. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind und genügend Mittel zur Verfügung stehen, sichert Pronovo die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu. Die Anlage ist ab der Zusicherung der GREIV innerhalb von 12 Monaten am im Gesuch angegebenen Standort in Betrieb zu nehmen.

8 KLEIV: kleine Einmalvergütung, Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW

9 GREIV: grosse Einmalvergütung, Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW

Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so setzt Pronovo nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung anhand der beglaubigten Anlagedaten die definitive Höhe der Einmalvergütung fest.

Ein Gesuch um GREIV kann auch nach der Realisierung gestellt werden. Das Gesuchsverfahren ist in diesen Fällen identisch zum KLEIV-Verfahren.

Nach der Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Unterlagen im Kundenportal erfasst werden:

- beglaubigte Anlagedaten (Beglaubigung) gem. Kapitel 5
- Für integrierte Anlagen (vgl. Art. 6 EnFV):
 - müssen mit der Inbetriebnahmemeldung (Beglaubigung) Fotos eingereicht werden, die den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und,
 - aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage vorliegt. Dazu gehören beispielsweise Fotos der Randabschlüsse und der Gesamtfläche (vgl. Art. 6 EnFV)
- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll
- allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben
- für Anlagen, für die der Parkflächenbonus beantragt wird: Fotos, aus denen ersichtlich wird, dass es sich um eine Anlage handelt, die über ebenerdigen dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzarealen, errichtet wurde.

3.3. Gesuch um HEIV[10]

Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch, für die eine HEIV beantragt wird, gilt bis zu einer Leistung von weniger als 150 kW dasselbe Gesuchsverfahren wie für KLEIV oder GREIV.

Wurde für die Erstellung einer neuen Photovoltaikanlage oder für die erhebliche Erweiterung einer bestehenden Anlage eine HEIV gewährt, darf frühestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme dieser Anlage oder Erweiterung eine weitere Photovoltaikanlage ohne Eigenverbrauch oder eine erneute erhebliche Erweiterung auf demselben Grundstück in Betrieb genommen werden. Erst dann kann für diese neue Anlage bzw. Erweiterung erneut eine hohe Einmalvergütung beantragt werden (Art. 35 EnFV).

3.4. Gebote für HEIV und GMP[11]

Für diese Anlagen wird die Höhe der Vergütung mittels Auktionen bestimmt. Die Betreiber können zwischen einer HEIV (vgl. Kapitel 10) und einer gleitenden Marktprämie wählen (vgl. Kapitel 11). Mit der Einreichung des Gebots wird das Wahlrecht automatisch ausgeübt (Art. 8 Abs. 1 Bst. b EnFV).

10 HEIV: hohe Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW

11 Gleitende Marktprämie (GMP): Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW

4. Eigenverbrauch

Stromproduzenten haben das Recht, die selbst produzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am EVS teilnehmen oder von der Einmalvergütung profitieren[12]. Dies gilt nicht für Photovoltaikanlagen, für die eine HEIV oder eine GMP beantragt wird.

4.1. Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch

Die von einer KLEIV- oder GREIV-Anlage produzierte Elektrizität kann für den Eigenverbrauch genutzt werden. Die Einmalvergütung richtet sich nach der installierten Leistung und wird von einem eventuellen Eigenverbrauch nicht beeinflusst.

4.2. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

Anlagen, die mittels einer HEIV oder GMP gefördert werden, dürfen keinen Eigenverbrauch machen, da diese Anlagen von einem höheren Förderbeitrag profitieren. Diese Anlagen sind während der ersten 20 Betriebsjahre zur Nettoeinspeisung verpflichtet (vgl. Art. 30*a* septies Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 EnFV). Falls eine solche Anlage vor Ablauf der ersten 20 Betriebsjahre auf Eigenverbrauch umgestellt wird, wird bei einer Förderung durch HEIV die erhaltene Vergütung pro rata zurückgefordert. Bei Anlagen, die am System der gleitenden Marktprämie teilnehmen, entfällt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie (vgl. Art. 30*a* ter EnFV).

Grundvoraussetzung, damit eine Anlage mit einer HEIV oder der gleitenden Marktprämie gefördert werden kann ist, dass kein Eigenverbrauch stattfindet. Batteriespeicher können nur dann zum Einsatz kommen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eigenverbrauch erfolgt und sämtlicher zwischengespeicherter Strom ans Netz abgegeben wird.

Zur Teilnahme von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)[13] wird auf die Richtlinie «Allgemeiner Teil[14]» sowie den «Leitfaden zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen und deren Produktionsdaten[15]» verwiesen.

4.3. EVS-Anlagen

Eigenverbrauch bei EVS-Anlagen ist möglich. Für die selbst verbrauchte Elektrizität wird jedoch keine Einspeisevergütung ausbezahlt.

4.4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Informationen zum ZEV können der Richtlinie «Allgemeiner Teil» sowie dem Beglaubigungsleitfaden entnommen werden.

12 Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil, Kapitel 2.2
13 Factsheet LEG
14 Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV), Allgemeiner Teil
15 Leitfaden zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen und deren Produktionsdaten

5. Beglaubigung

Für die Beglaubigung gelten die Grundsätze aus dem Beglaubigungsleitfaden und der Richtlinie «Allgemeiner Teil». Werden bei einer PV-Anlage Wechselrichter ausgetauscht, so kann dies Pronovo per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Beträgt die Wechselrichterleistung neu mehr als 30 kVA, muss die Anlage neu eine Nettomessung aufweisen. Dies muss Pronovo mittels des Formulars FO 08-41-03 «Beglaubigung der Änderung der Messanordnung» mitgeteilt werden. Es ist keine neue Beglaubigung der gesamten Anlage notwendig.

5.1. Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen

Wird eine Beglaubigung für eine Anlage der Kategorie «integriert» eingereicht, so müssen dieser Beglaubigung zusätzlich Fotos beigelegt werden[16], die folgende Kriterien erfüllen:

- Farbfotos mit hoher Auflösung;
- Die Randabschlüsse müssen sichtbar sein;
- Es müssen die Solarstromgeneratoren während dem Bau sowie nach der Fertigstellung gezeigt werden. Die Fotos können auch nachträglich gemacht werden. In diesem Fall müssen ein oder mehrere Module entfernt werden, damit die Unterkonstruktion gut erkennbar ist;
- Wichtige Anlageteile dürfen nicht durch Schnee, Bäume, etc. verdeckt werden;
- Die Bilder sollen die Anlage dokumentieren und die Module aus angemessener Entfernung zeigen;
- Je nach Fall können von Pronovo weitere Anforderungen gestellt werden.

5.2. Beilage von Fotos bei Anlagen mit Parkflächenbonus

Wird für eine Anlage ein Parkflächenbonus beantragt, so müssen diesem Gesuch zusätzlich Fotos beigelegt werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Es müssen Fotos beigelegt werden, aus denen ersichtlich wird, dass es sich um eine Anlage handelt, die über ebenerdigen dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzarealen, errichtet wurde.
- Je nach Fall können von Pronovo weitere Anforderungen gestellt werden.

16 Leitfaden zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen und deren Produktionsdaten

6. Anlagenkategorien

PV-Anlagen werden je nach Bauart der Installation in die Kategorien der integrierten Anlagen und der angebauten oder freistehenden Anlagen eingeteilt[17]. Diese Kategorisierung kann bei PV-Anlagen eine Auswirkung auf die Vergütung haben.

6.1. Angebaute und freistehende Anlagen

Eine PV-Anlage gilt als angebaut, wenn sie keine konstruktive Komponente eines Gebäudes darstellt, d.h. keine typische Gebäudefunktion übernimmt[18]. Freistehende Anlagen hingegen nutzen keine Gebäudekonstruktionen für ihren Aufbau.

6.2. Integrierte Anlagen

Um als integrierte Anlage zu gelten, muss eine PV-Anlage in ein Gebäude integriert sein und zusätzlich eine Doppelfunktion erfüllen, also neben der Energieproduktion dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen[19].

6.2.1. Kriterium Integriertheit ins Gebäude

Zunächst prüft Pronovo, ob die Anlage in das Gebäude eingebaut ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei einem bestehenden Dach die Dacheindeckung (z.B. Ziegel-, Eternit- oder Blechdach) entfernt wurde. Wird die Anlage auf einem bestehenden Dach errichtet, kann die Anlage nicht als in das Gebäude integriert gelten. Gleiches gilt, wenn die Dachabdeckung entfernt wird, aber umgehend mit einer neuen Abdeckung ersetzt wird. Die Dichtigkeit des darunterliegenden Dachs spielt dabei keine Rolle.

Zur-Seite-Schieben von Kiesbedeckungen und Aufbringen von Modulkonstruktionen ohne feste Verbindung mit dem Gebäude werden ebenfalls als nicht integriert betrachtet.

Konstruktionen, welche nur den Anschein von Integriertheit erwecken (z.B. durch grossflächige Spenglereinfassungen oder breite Randabschlüsse), gelten nicht als integriert. Die Verwendung eines bestimmten, für integrierte PV-Anlagen geeigneten Produkts ist nicht entscheidend für die Qualifikation als integrierte Anlage.

Carports und weitere Unterstände in Massivbauweise (Beton, Mauerwerk, Massivholz) sind als Gebäude zu betrachten. In Skelettbauweise (Aluminium, Stahl, Holzpfosten) erstellte Konstruktionen, welche zu 50 % oder mehr offen gebaut sind, erfüllen die Gebäudeeigenschaft nicht.

6.2.2. Kriterium Doppelfunktion

Die Doppelfunktion ist gegeben, wenn die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr erfüllt und dementsprechend ein Ersatz zwingend erforderlich ist, sofern ein Modul abgebaut wird. Die Einhaltung von baulichen Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle, wie z.B. Hagelfestigkeit oder die Einhaltung von Brandschutzvorschriften, gilt dabei nicht als Doppelfunktion.

17 Art. 6 EnFV
18 Vgl. SN EN 50583-1 «Photovoltaik im Bauwesen»
19 Art. 6 Abs. 2 EnFV

Folgende Lösungen können grundsätzlich als integrierte Systeme gelten:

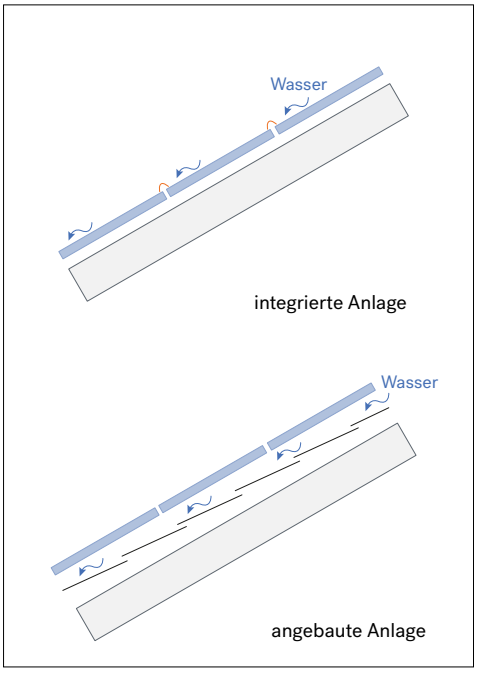
- **Wetterschutz-Dach:** Solarziegelsysteme; halbtransparente Oberlichtsysteme mit PV-Funktion; Solarmembranen und spezielle solare Böden auf Flachdächern. Ebenfalls existieren Systeme für die Integration herkömmlicher PV-Module
- **Wetterschutz-Fassade:** Hinterlüftete Fassadensysteme; halbtransparente Fenstersysteme mit PV-Funktion; Fassadenintegration zur Verdunkelung
- **Wärmeschutz:** gedämmte PV-Kombielemente
- **Absturzsicherungen:** Geländer aus PV-Modulen

6.2.2.1. Wetterschutz-Dach

Wetterschutz stellt eine notwendige Anforderung dar, die gewöhnlich von der Gebäudehülle erfüllt sein muss, z.B. durch die Bereitstellung eines adäquaten technologischen Bauteils während seiner Lebensdauer gemäss den geltenden Gebäudestandards. Eine der wichtigsten Anforderungen betrifft die **Wasserdichtheit**. Die wasserdichte Schicht muss gewährleisten, dass das Wasser nicht durch die Gebäudehülle dringt. So kann die Wasserdichtheit insbesondere dann als gegeben betrachtet werden, wenn die Module gegeneinander abgedichtet und so wasserundurchlässig sind.

Bei in ein Schrägdach **integrierten** PV-Anlagen, die einer Ziegeloberfläche ähneln, muss die Wasserdichtheit grundsätzlich durch die PV-Module selbst gewährleistet sein. Systeme, bei denen die Abdichtung nicht oberhalb, sondern unterhalb der Moduloberfläche erfolgt – etwa durch zusätzliche Schichten, Membranen oder andere Bauteile, die vor der Modulmontage auf dem Dach verlegt werden – gelten als **nicht integrierte** Anlagen. Bei Montagesystemen mit Rahmenkonstruktionen kann ein geringer Teil des Wassers über das Montagesystem zwischen den Modulen abgeführt werden.

Entscheidend ist jedoch, dass ohne die PV-Module kein ausreichender Wetterschutz besteht. In solchen Fällen gelten die Module als grossflächig wasserführend, selbst wenn ein kleiner Wasseranteil über die Rahmen zwischen den Modulen abfliesst.



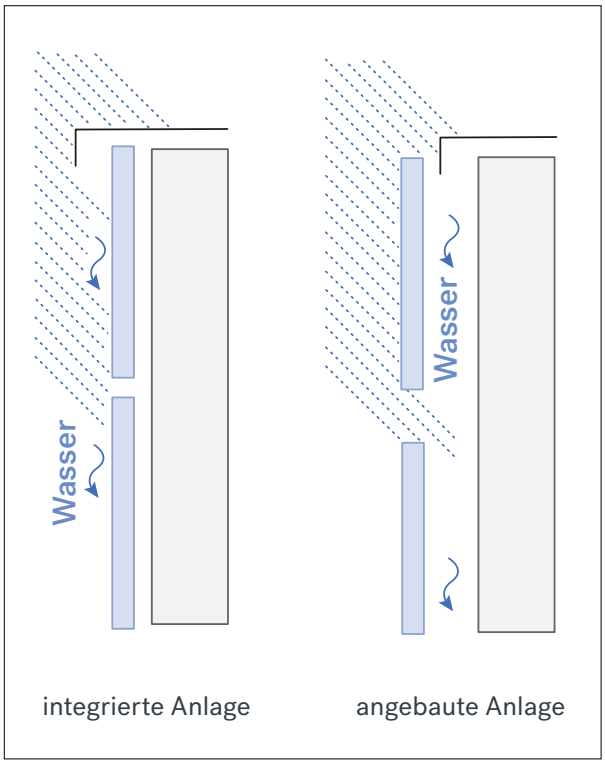
Das gleiche Kriterium des Wetterschutzes wird auch für integrierte PV-Anlagen auf Flachdächern gestellt. BiPV[20]-Lösungen (wie z.B. solare Membrane oder solare Böden) werden nur dann als integriert akzeptiert, wenn sie die primäre konstruktive Schicht des Flachdaches darstellen, welche die Bedingung der Wasserdichtheit erfüllt. Werden die PV-Module entfernt, darf die Wasserdichtheit des Flachdaches nicht mehr gegeben sein. Ausführungen, die lediglich durch das Anbringen von Regenrinnen oder Metallverzierungen eine vollständig dachintegrierte Anlage vortäuschen sollen (z. B. an den Dachkanten), gelten nicht als integrierte Systeme.

20 Building integrated photovoltaics

Anlagen, welche auf bestehende Dächer aufgebaut sind, gelten als **nicht integrierte** Anlagen (siehe auch Kapitel 6.2.)

6.2.2.2. Wetterschutz-Fassade

Bei Fassadensystemen müssen die PV-Module die äussere Schutzschicht ersetzen.
Sie müssen integraler Bestandteil des Fassadensystems sein und dürfen nicht entfernt werden können, ohne die primäre Funktion bzw. Qualität der Gebäudehülle zu beeinträchtigen. PV-Module, die lediglich auf ein bereits vollständiges und funktionsfähiges Fassadensystem aufgesetzt werden, gelten daher nicht als integriert, da sie keine Doppelfunktion übernehmen.



Fassadensysteme müssen ihre Aufgabe als Wetterschutz analog zu Dachsystemen erfüllen. In Einzelfällen kann ein geringer Abstand von wenigen Millimetern zwischen den installierten Fassadenmodulen erforderlich sein. Aufgrund der vertikalen Montage ist ein Wassereintritt in diesen Zwischenräumen jedoch nur minimal, sodass die Doppelfunktion (Energie und Wetterschutz) weiterhin erfüllt ist.

6.2.2.3. Wärmeschutz

Der Wärmeschutz wird definiert als die Fähigkeit einer gebäudeintegrierten PV-Anlage, entweder in der Fassade oder im Dach einen massgeblichen Beitrag zur Isolation der Gebäudehülle zu leisten. In der Inbetriebnahmemeldung ist darzulegen, wie der Wärmeschutz konstruiert ist. Eine Wärmegewinnung (z.B. für die Heutrocknung oder andere Zwecke) gilt nicht als Wärmeschutz.

6.2.2.4. Absturzsicherung

Als Funktion der Absturzsicherung werden Elemente eines Gebäudes verstanden, welche die Personensicherheit des Gebäudes gewährleisten. Die PV-Module müssen andere traditionelle Komponenten (wie z.B. ein Geländer) vollständig ersetzen und dürfen nicht nachträglich auf bereits bestehende Strukturen installiert worden sein. Die Doppelfunktion ist nur erfüllt, wenn durch das Entfernen der PV-Module die physische Sicherheit von Personen nicht mehr garantiert wäre.

7. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes

7.1. Grundanlage

Für die Berechnung des Vergütungssatzes ist die Anlagenleistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme massgebend. Wird die Leistung der Anlage später erhöht, gilt dies als Erweiterung. Wird die installierte Modulleistung durch Ersatz, Zubau oder Abbau verändert, so ist dies Pronovo mitzuteilen und die Anlage muss neu beglaubigt werden (siehe Kapitel 5).

Für die Festsetzung des Vergütungssatzes ist jeweils auf das zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Recht abzustützen, der Vergütungssatz errechnet sich entsprechend nach Anhang 1.2 der EnFV[21]. Die Berechnung der Grundvergütung erfolgt anteilsmässig nach den Leistungsklassen.

Folgend ein Berechnungsbeispiel für den Vergütungssatz nach einer nachträglichen Erweiterung (Inbetriebnahme am 10. August 2015; Aufnahme ins EVS am 1. Juli 2019; Anlagenleistung 312 kW):

	100 kW	×	16,0 Rp./kWh	=	1’600,0 Rp./kWh
+	212 kW	×	15,0 Rp./kWh	=	3’180,0 Rp./kWh
				=	4’780,0 Rp./kWh
		÷	312 kW	=	**15,3 Rp./kWh**

7.2. Erweiterungen

Wird eine EVS-Anlage erweitert, so wird nach dem zum Zeitpunkt der Erweiterung geltenden Recht ein Vergütungssatz für die Erweiterung errechnet. Aus diesem und dem Vergütungssatz der Grundanlage wird darauf ein Mischvergütungssatz errechnet. Dies gilt für sämtliche Erweiterungen:

$$V_{Misch} = \frac{\Sigma^{n}_{i=1} V_i \times P_i}{\Sigma^{n}_{i=1} P_i} = \frac{V_1 \times P_1 + V_2 \times P_2 + \ldots + V_n \times Pn}{P_{tot}}$$

V_{Misch}:	Mischvergütungssatz
V_i	Vergütungssatz eines Anlagenteils $_i$
P_i	Leistung eines Anlagenteils $_i$

21 Bzw. nach Anhang 1.2 der zum Zeitpunkt des definitiven Bescheids (Aufnahme in die KEV vor 2018) gültigen Version der aEnV. Siehe Übergangsbestimmungen in Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV

7.2.1. Nachträgliche Erweiterungen

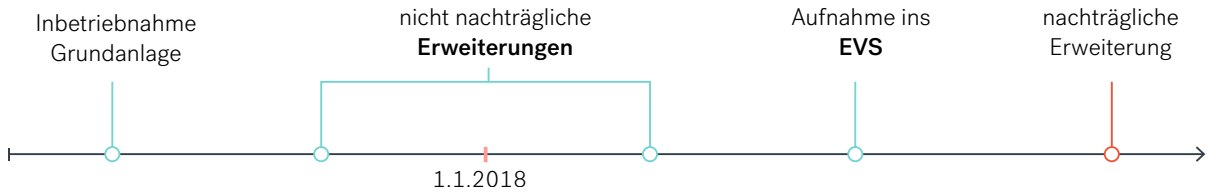
Wird eine Anlage, die bereits am EVS teilnimmt, erweitert, wird der Vergütungssatz als Mischtarif neu berechnet. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung dabei 0 Rp./kWh. Wurde die Anlage aus Kapitel 7.1. also am 5. August 2019 um 150 kW erweitert, so ändert sich der Vergütungssatz wie folgt:

	312 kW	×	15,3 Rp./kWh	=	4'773,6 Rp./kWh
+	150 kW	×	0,0 Rp./kWh	=	0,0 Rp./kWh
				=	4'773,6 Rp./kWh
		÷	462 kW	=	**10,3 Rp./kWh**

7.2.2. Nicht nachträgliche Erweiterungen

Nicht nachträgliche Erweiterungen im Sinne von Art. 28 EnFV sind Erweiterungen von EVS-Anlagen, die bereits vor der Aufnahme der Grundanlage ins EVS in Betrieb genommen wurden.

Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 ins EVS aufgenommen wurden, gilt: Wenn die Erweiterung vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, kommen die Vergütungssätze gemäss der Energieverordnung (aEnV) vom 7. Dezember 1998, in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung zur Anwendung[22].



Wenn die Erweiterung ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, gelten für die Vergütungssätze die Bestimmungen nach der EnFV zum Zeitpunkt der Aufnahme ins EVS.

Wird eine Erweiterung bereits vor der Aufnahme der Grundanlage ins EVS[23] in Betrieb genommen, so ergibt sich der Mischvergütungssatz beispielsweise wie folgt:

Grundanlage	**Inbetriebnahme**	**Leistung**
	16.12.2015	52 kW → 14,8 Rp./kWh
Erweiterung	**Inbetriebnahme**	**Leistung**
	22.08.2018	76 kW → 11,0 Rp./kWh

Damit ergibt sich folgender Mischvergütungssatz:

	52 kW	×	14,8 Rp./kWh	=	769,6 Rp./kWh
+	76 kW	×	11,0 Rp./kWh	=	836,0 Rp./kWh
				=	1'605,6 Rp./kWh
		÷	128 kW	=	**12,5 Rp./kWh**

22 Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV

23 Zeitpunkt des definitiven Bescheids oder der definitiven Verfügung

8. Berechnung der EIV

Die Höhe der Einmalvergütung ist insbesondere vom Inbetriebnahmedatum, der Anlagenkategorie und der Leistung der Anlage abhängig. Auf der Website von Pronovo[24] kann der Tarif unverbindlich berechnet werden.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag pro kW installierter Leistung zusammen[25]. Wobei der Grundbeitrag seit dem 1. April 2024 CHF 0 beträgt. Der Leistungsanteil wird wiederum anteilsmässig nach den Leistungsklassen berechnet (siehe nachfolgendes Beispiel).

Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW kann ein Gesuch um KLEIV gestellt werden. Je nach Kategorie (angebaut, freistehend oder integriert) ist für die Festsetzung der Einmalvergütung ein unterschiedlicher Ansatz vorgesehen.

Für Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, kann ein Gesuch um GREIV eingereicht werden. Integrierte Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2013 und vor dem 1. April 2025 in Betrieb gingen, erhalten für die gesamte Anlagenleistung ausschliesslich den Vergütungssatz für angebaute Anlagen; eine Unterscheidung zwischen angebaut und integriert erfolgt in diesem Zeitraum nicht. Für GREIV-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. April 2025 gilt je nach Kategorie (angebaut oder integriert) ein differenzierter Vergütungsansatz.

Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb gehen und ohne Eigenverbrauch betrieben werden, also die gesamte Nettoproduktion ins öffentliche Netz einspeisen, können durch eine HEIV gefördert werden (siehe Kapitel 3.3.).

8.1. Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen

Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW können auch ein Gesuch um KLEIV stellen, wenn auf den Leistungsbeitrag für die Leistung ab 100 kW verzichtet wird.

8.2. Erhebliche Erweiterungen

Eine erhebliche Erweiterung einer EIV-Anlage liegt vor, wenn die Leistungssteigerung mindestens 2 kW beträgt und keine separate Messung der Erweiterung erfolgt. Für solche erheblichen Erweiterungen wird ausschliesslich ein Leistungsbeitrag in Höhe der zusätzlichen Leistung gewährt; ein Grundbeitrag entfällt.

Die Vergütung der Erweiterung wird unabhängig von der Grundanlage berechnet. Sie beginnt erneut in der ersten Leistungsklasse ab 0 kW. Erhebliche Erweiterungen erhalten im Kundenportal keine eigenen Messpunktbezeichnungen, sondern nutzen jene der Grundanlage. Damit werden sowohl die Energiedatenerfassung als auch die HKN-Ausstellung der Projektnummer der Grundanlage zugeordnet.

24 Tarifrechner
25 Art. 108c Abs. 1 EnFV

Berechnungsbeispiel des EIV-Betrags bei der Erweiterung einer angebauten Anlage von 60 kW (Inbetriebnahme am 6. Februar 2014) durch eine integrierte Anlage von 10 kW (Inbetriebnahme am 27. September 2019):

Grundanlage		
	=	CHF 1’400.00
+ 29,99 kW × CHF 850	=	CHF 25’491.50
+ 30,00 kW × CHF 650	=	CHF 19’500.00
Erweiterung		
+ 10,00 kW × CHF 380	=	CHF 3’800.00
Summe (Σ)	=	**CHF 48’791.50**

Werden einzelne Teile einer Anlage innerhalb eines kurzen Zeitraums gestaffelt in Betrieb genommen, muss nachgewiesen werden (z. B. mittels Bauabrechnung), dass es sich bei den Etappen tatsächlich um separate Erweiterungen handelt, die jeweils eigenständig geplant und ausgeführt wurden.

9. Bonus

9.1. Neigungswinkelbonus

Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden und einen Neigungswinkel von mindestens 75° aufweisen, wird ein Neigungswinkelbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1bis i.V.m. Art. 30*c* Abs. 2 Bst. a i.V.m. Anhang 2.1 Ziff. 2.7.1 EnFV).

Seit dem 1. Januar 2023 wird auch für Anlagen der Anlagenkategorie «angebaut» und «freistehend» ein Neigungswinkelbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1bis i.V.m. Art. 30*c* Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anhang 2.1 Ziff. 2.7.2 EnFV).

9.2. Höhenbonus

Für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025, einer Leistung von mindestens 150 kW sowie einem Standort auf mindestens 1500 m ü. M. wird der Leistungsbeitrag um einen Höhenbonus erhöht (vgl. Art. 38 Abs. 1 ^{bis} i. V. m. Art. 30*c* Abs. 2 Bst. c EnFV). Zusätzliche Voraussetzungen sind, dass die Anlage ausserhalb der Bauzone errichtet wurde und weder an ein Gebäude angebaut noch in ein Gebäude integriert ist. Der Nachweis, dass keine bauliche Verbindung zu einem Gebäude besteht, ist mittels Fotos zu erbringen.

Per 1. Januar 2026 wurde der Höhenbonus durch den Winterstrombonus ersetzt. Für Anlagen, denen der Höhenbonus **vor** diesem Datum zugesichert wurde, bleibt der Leistungsbeitrag grundsätzlich weiterhin um den Höhenbonus erhöht[26].

26 Art. 108*c* Abs. 1 EnFV

Es ist jedoch möglich, auf den zugesicherten Höhenbonus zu verzichten und stattdessen den Winterstrombonus in Anspruch zu nehmen, wenn:

- die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für einen Winterstrombonus erfüllt und
- die Anlage frühestens am 1. Januar 2026 in Betrieb gegangen ist[27].

Der Verzicht ist Pronovo nach dem dritten vollen Winterhalbjahr bis Ende September mitzuteilen. Der bis dahin gewährte Höhenbonus wird mit dem Winterstrombonus verrechnet[28].

9.3. Parkflächenbonus

Ein Parkflächenbonus kann für grosse Photovoltaikanlagen (≥100 kW) gewährt werden, die über ebenerdigen, dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzarealen installiert werden (vgl. Art. 38 Abs. 1bis i.V.m. Art. 30*c* Abs. 2 Bst. *d* und Anhang 2.1 Ziffer 2.7.3 EnFV). Das Wort «Parkplatzareal» bedeutet, dass die Fläche grundsätzlich zum Abstellen von Strassenfahrzeugen (keine Schienenfahrzeuge) bestimmt und ebenerdig ist.

Ein Parkflächenbonus kann auch für vertikal aufgestellte Module gewährt werden. Eine Kumulation mit einem Neigungswinkelbonus oder einem Winterstrombonus ist möglich.

Bei Anlagen, die teilweise über einem Parkplatzareal errichtet werden und teilweise nicht, kann nur der Teil, der sich über dem Parkplatzareal befindet, von einem Bonus profitieren. Da der Bonus nur für grosse Anlagen gewährt wird, muss der Teil, der sich über dem Parkplatzareal befindet, eine Leistung von mindestens 100 kW aufweisen.

Dem Gesuch um bzw. dem Gebot für die Förderung von Anlagen, für die der Parkflächenbonus beantragt wird, sind Fotos beizulegen, aus denen ersichtlich wird, dass es sich um eine Anlage handelt, die über einem ebenerdigen dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzareal errichtet werden soll.

9.4. Winterstrombonus

Bei grossen Photovoltaikanlagen (≥100 kW), die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweisen und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden, wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, auf Gesuch hin um einen Winterstrombonus erhöht. Der spezifische Winterstromertrag ist jener Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert (vgl. Art. 30*c* Abs. 2 und Abs. 2bis EnFV).

Der Winterstrombonus wird nur für die in den Wintermonaten Oktober bis März eingespeiste Elektrizität gewährt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen während drei vollen Winterhalbjahren erfüllt sind (vgl. Art. 30*c* Abs. 2 EnFV). Der Winterstrombonus kann nur für Neuanlagen beantragt werden. Um den Winterstrombonus zu erhalten, muss mit dem Gebot oder Gesuch eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage eingereicht werden. Diese muss aufzeigen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt sind. Die Simulation hat gemäss der Wegleitung zur Ertragsberechnung für Photovoltaik-Grossanlagen[29] zu erfolgen.

27 Art. 108c Abs. 2 EnFV
28 Art. 108c Abs. 3 EnFV
29 Wegleitung zur Ertragsberechnung für PV-Grossanlagen

Bei Erhalt des Winterstrombonus entfällt der Anspruch auf den Neigungswinkelbonus. Erfüllt die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen nach den ersten drei vollen Winterhalbjahren nicht oder wird auf den Winterstrombonus verzichtet, kann rückwirkend ein allfälliger Anspruch auf einen Neigungswinkelbonus geltend gemacht werden. Ein Verzicht ist der Vollzugsstelle bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung mitzuteilen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

10. Auktionen für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

An den PV-Auktionen für die Förderung durch Einmalvergütung können neue PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer installierten Anlagenleistung ab 150 kW teilnehmen. Für diese Anlagen besteht alternativ die Möglichkeit, an den Auktionen für eine gleitende Marktprämie teilzunehmen. Das Bundesamt für Energie legt jeweils das Auktionsvolumen und den Gebotshöchstwert einer Auktionsrunde fest. Pronovo veröffentlicht die entsprechenden Auktionsbedingungen (vgl. Art. 46*a* i.V.m. Art. 30*c*^{bis} und Art. 30*c*^{ter} EnFV).

Die Gebote können jeweils während 14 Kalendertagen vor Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe eingereicht werden. Vor diesem «Gebotszeitfenster» können im Kundenportal bereits Gebote inkl. der ggf. notwendigen Formulare («Vollmachtsformular», «Zustimmung der Grundeigentümerschaft» und Abtretungserklärung (Zession)) vorerfasst werden.

10.1. Teilnahmevoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Anlagenleistung muss mindestens 150 kW betragen.
- Die Anlage muss während mindestens 20 Jahren ohne jeglichen Eigenverbrauch betrieben werden. Der produzierte Strom muss vollumfänglich ins Netz eingespeist werden.
- Bei der Anlage muss es sich um neue – sprich eine separat gemessene – Anlage handeln (keine Erweiterung).
- Mit dem Bau der PV-Anlage darf erst nach Zuschlagserteilung begonnen werden.
- Das Projekt muss aber zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung baureif sein, da die Realisierungsfrist 24 Monate bzw. ab 1. Januar 2026, 48 Monate für Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung beträgt. Das bedeutet, dass die rechtskräftigen Baubewilligungen – sofern erforderlich – bei Gebotseinreichung bereits vorliegen sollten. Ebenso sollten sonstige Voraussetzungen für die Erstellung der PV-Anlage, einschliesslich der technischen Voraussetzungen und Lieferzeiten (z.B. Transformator), geklärt sein.
 Ein Gesuch um Verlängerung der Inbetriebnahmefrist, das ausschliesslich mit Verspätungen beim Baubewilligungsverfahren oder bei der Installation des Transformators begründet wird, wird abgelehnt.

- Pro Grundstück und Auktionsrunde darf nur ein Gebot abgegeben werden.
- Pro Auktionsrunde darf pro Grundstück nur für eine Auktionsvariante (Einmalvergütung oder gleitende Marktprämie) ein Gebot abgegeben werden.
- Vor der Gebotsabgabe ist eine Teilnahmegebühr von CHF 300 zu entrichten.
- Zudem darf an Auktionen nicht teilgenommen werden, wenn in einer früheren Auktionsrunde für eine noch nicht in Betrieb genommene Photovoltaikanlage auf demselben Grundstück ein Zuschlag erteilt wurde.

10.2. Auktionsverfahren

Pronovo gibt die Auktionsbedingungen inklusive die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt. Dabei werden die Anforderungen an ein vollständiges Gebot voraussichtlich den Anforderungen an ein vollständiges Gesuch um GREIV entsprechen (vgl. Kapitel 3.2.). Zusätzlich muss jedoch der angebotene Preis in Franken pro kW Leistung angegeben werden.

Nach Ablauf des Zeitfensters der Auktion prüft Pronovo die eingegangenen Gebote auf Vollständigkeit und Korrektheit. Auf unvollständige Gebote oder auf Gebote mit Formfehlern (z.B. fehlende Unterschriften auf Vollmachten, etc.) sowie auf Gebote, für welche die Teilnahmegebühr nicht einbezahlt wurde, wird nicht eingetreten. Eine Neueinreichung dieser Gebote ist frühestens in der nächsten Auktionsrunde möglich, unter erneuter Entrichtung der Teilnahmegebühr von CHF 300.

Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Auktionsvolumen, so wird das ursprüngliche Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 % der gültig angebotenen Leistung gekürzt.

10.3. Auktionsteilnahme, Zuschlag und Realisierung ab 2025

Wer ein Gebot in einer Auktionsrunde einreicht, muss innerhalb der Gebotsfrist eine Teilnahmegebühr von CHF 300 entrichten. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Die günstigsten Gebote innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens erhalten den Zuschlag. Werden mehrere Gebote mit demselben Gebotswert (CHF/kW bzw. Rp/kWh) eingereicht und können aufgrund des verbleibenden Auktionsvolumens nicht alle berücksichtigt werden, erfolgt die Zuschlagserteilung nach der angebotenen Anlagenleistung. Dabei erhält zunächst das Gebot mit der grössten Leistung einen Zuschlag, sofern diese noch vollständig innerhalb des verbleibenden Auktionsvolumens berücksichtigt werden kann. Ist dies nicht möglich, wird das nächstgrössere Gebot berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird fortgesetzt, bis das verfügbare Auktionsvolumen ausgeschöpft ist. Diese Regelung gilt ab der 4. Auktionsrunde 2026 und ersetzt die bisherige Praxis zur Behandlung von Geboten mit identischem Gebotswert.

Mit Eintritt der Rechtskraft beginnt die Realisierungsfrist von 24 Monaten (vgl. Art. 46*d* Abs. 1 EnFV). Für Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden (sogenannte freistehende Anlagen), gilt seit dem 01.01.2026 eine verlängerte Realisierungsfrist von 48 Monaten (vgl. Art. 46*d* Abs. 1bis EnFV). Es wird darauf hingewie-

sen, dass der Zuschlag von Pronovo widerrufen wird, wenn die Anlage nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen einer freistehenden Anlage nicht erfüllt und die Inbetriebnahmefrist von 24 Monaten nicht eingehalten wurde (vgl. Art. 46*f* Bst. a und b EnFV). Die Inbetriebnahme ist Pronovo spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme zu melden.

Wird eine Anlage trotz Zuschlag nicht in Betrieb genommen, ist die Teilnahme an Auktionen für die Einmalvergütung oder die gleitende Marktprämie auf demselben Grundstück während fünf Jahren ab Rechtskraft des Zuschlags ausgeschlossen.

Die Einmalvergütung entspricht maximal der im Gebot angegebenen Anlagenleistung (kW) multipliziert mit dem gebotenen Frankenbetrag pro kW. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Eingang der Inbetriebnahmemeldung.

Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als geboten, erhöht sich die Fördersumme nicht. Bei einer geringeren Leistung wird die Einmalvergütung nur für die tatsächlich installierte Leistung ausbezahlt (Art. 46*e* Abs. 2 und 3 EnFV).

Erfüllt die Anlage die Voraussetzungen für Boni (Parkflächen-, Neigungswinkel-, Höhenbonus), werden diese zusätzlich zum gebotenen Ansatz vergütet. Die Boni sind nicht Bestandteil des Auktionsgebots.

10.4. Sicherheitsleistung und Realisierung für Zuschläge bis 31. Dezember 2024

Für die bis Ende 2024 durchgeführten Auktionsrunden gilt das bis dahin geltende Recht. Die Teilnehmenden mit den günstigsten Geboten, die innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz fanden, wurden aufgefordert, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung betrug 10 % dessen, was die Einmalvergütung für die gesamte von ihnen gebotene Leistung betragen würde. Wurde diese Sicherheitsleistung fristgerecht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Zahlungsaufforderung hinterlegt, so wurde der Zuschlag für das Gebot erteilt. Sobald die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwuchs, begann die Realisierungsfrist von 24 Monaten (vgl. Art. 46*d* Absatz 1 EnFV).

Die hinterlegte Sicherheit wird zusammen mit der Einmalvergütung zurückbezahlt, soweit sie nicht gestützt auf Art. 46*e* oder 46*f* der per Ende 2024 geltenden Fassung der EnFV (aEnV) ganz oder teilweise einbehalten wird (Art. 46*g* Abs. 2 aEnFV).

Pronovo kann gemäss Art. 46*f* Abs. 3 aEnFV die hinterlegte Sicherheitsleistung als Sanktion ganz oder teilweise zugunsten des Netzzuschlagsfonds einbehalten, wenn die Inbetriebnahmemeldung nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme erfolgt. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision der Energieförderungsverordnung (November 2022) wird bezüglich Art. 46*f* Abs. 3 aEnFV präzisiert, dass mit dieser Möglichkeit der ganzen oder teilweisen Einbehaltung der Sicherheitsleistung ab dem vierten Monat nach Inbetriebnahme der Anlage «deutlich gemacht werden [soll], wie wichtig es ist, dass auch die Frist zur Inbetriebnahmemeldung eingehalten wird». Bei nicht fristgerechter Inbetriebnahmemeldung behält Pronovo deshalb 5 % der hinterlegten Sicherheit pro vollen Monat ab dem vierten Monat nach Inbetriebnahme bis zur Inbetriebnahmemeldung zugunsten des Netzzuschlagsfonds ein.

Beispiel:
Eine Anlagenbetreiberin meldet eine Anlage mit einer Leistung von 350 kW an und bietet 400 CHF / kW. Die Sicherheitsleistung berechnet sich dann wie folgt:

a) Berechnung der maximalen Einmalvergütung sowie der Sicherheitsleistung

Die Auszahlung entspricht maximal der angegebenen Anlagenleistung in kW multipliziert mit dem Gebot in CHF / kW. Sie wird nach der Inbetriebnahmemeldung der Anlage ausbezahlt.

Wird die Anlage mit der angebotenen Leistung realisiert, erhält der Anlagenbetreibende die Einmalvergütung ausbezahlt und zusätzlich die hinterlegte Sicherheitsleistung zurückerstattet.

Maximale Einmalvergütung
350 kW × 400.– CHF/kW = CHF 140’000

Fällige Sicherheitsleistung
10 % × 140’000 = CHF 14’000

b) Realisierung mit einer Leistung bis zu 10 % geringer als im Gebot angegeben

Ist die Leistung der Anlage nach der Inbetriebnahme bis zu 10 % geringer als im Gebot angegeben, wird die definitive Einmalvergütung entsprechend gekürzt.

Zusätzlich wird die Sicherheitsleistung vollständig zurückerstattet.

Angegebene Anlagenleistung: 350 kW
Realisierte Anlagenleistung: 320 kW

Definitive Einmalvergütung
320 kW × 400 CHF/kW = CHF 128’000

c) Realisierung mit einer Leistung über 10 % geringer als im Gebot angegeben

Liegt jedoch die Leistung der Anlage nach Inbetriebnahme mehr als 10 % tiefer als im Gebot angegeben, so wird auch die hinterlegte Sicherheitsleistung anteilig einbehalten.

Von der hinterlegten Sicherheitsleistung (in diesem Beispiel CHF 14’000) werden nur CHF 12’000 zurückbezahlt. Die Differenz von CHF 2’000 wird zugunsten des Netzzuschlagsfonds einbehalten.

Angegebene Anlagenleistung: 350 kW
Realisierte Anlagenleistung: 300 kW

Definitive Einmalvergütung
300 kW × 400 CHF/kW = CHF 120’000

d) Realisierung mit einer höheren Leistung als im Gebot angegeben

Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als im Gebot angegeben, so erhöht sich die Fördersumme nicht. Im oberen Beispiel würde die definitive Einmalvergütung weiterhin maximal CHF 140’000 betragen. Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird in diesem Fall vollumfänglich rückerstattet.

10.5. Auszahlung von Boni

Zum im Gebot angegebenen Ansatz werden – bei erfüllten Voraussetzungen gemäss Art. 30*c* Abs. 2 EnFV – nach der Inbetriebnahme zusätzlich ein Neigungswinkelbonus, ein Höhenbonus (für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025) sowie ein Parkflächenbonus in CHF/kW gewährt (vgl. Art. 38*a* Abs. 4 i. V. m. Art. 30*c* Abs. 2 EnFV; Art. 38*a* Abs. 5 i. V. m. Anhang 2.1 Ziff. 2.7 EnFV).

Ein allfälliger Winterstrombonus wird nach den ersten drei vollen Winterhalbjahren ausgerichtet.

10.6. Rückzahlung bei frühzeitigem Rückbau

Beim Abbau einer mit einer HEIV geförderten Anlage vor Ablauf der 20-jährigen Betriebspflicht gelten dieselben Regelungen wie beim Abbau einer herkömmlichen EIV-Anlage (siehe Kapitel 12.2.1.).

11. Auktionen für die gleitende Marktprämie für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch

Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW kann eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden. Im Modell der gleitenden Marktprämie bestimmt sich die Förderung anhand der eingespeisten Elektrizität, die in Rappen pro kWh über eine fixe Dauer von 20 Jahren vergütet wird. Die gleitende Marktprämie wird mittels Auktionen festgesetzt.

Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden (vgl. Art. 29*a* Abs. 2 EnG). Mit dem Bau der Anlage darf nicht vor dem Zuschlag begonnen werden.

Betreiber von Anlagen, die sowohl Anspruch auf die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie als auch auf eine Einmalvergütung haben, können wählen, welchen Anspruch sie geltend machen wollen (Art. 29*b* Abs. 1 EnG). Dieses Wahlrecht wird mit der Gebotseinreichung für die eine oder die andere Auktion automatisch ausgeübt und gilt auch für weitere erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Anlage (Art. 8 Abs. 1 Bst. *b* und Abs. 2 EnFV).

11.1. Teilnahmevoraussetzungen

Für die Auktionen für die gleitende Marktprämie gelten die gleichen Teilnahme-voraussetzungen wie bei den Auktionen der Einmalvergütung.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Anlagenleistung muss mindestens 150 kW betragen.
- Die Anlage muss während mindestens 20 Jahren ohne jeglichen Eigenverbrauch betrieben werden. Der produzierte Strom muss vollumfänglich ins Netz eingespeist werden.
- Es muss sich um eine neue Anlage oder um eine erhebliche Erweiterung oder Erneuerung einer bestehenden Anlage handeln, die separat gemessen wird.

- Mit dem Bau der PV-Anlage darf erst nach Zuschlagserteilung begonnen werden. Das Projekt muss aber zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung baureif sein, da die Realisierungsfrist 24 Monate bzw. ab 1. Januar 2026, 48 Monate für Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung beträgt. Das bedeutet, dass alle erforderlichen, rechtskräftigen Baubewilligungen bereits bei der Gebotseinreichung vorliegen sollten. Ebenso müssen sämtliche weiteren Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Anlage – insbesondere technische Abklärungen und Lieferzeiten kritischer Komponenten wie Transformatoren – im Voraus geklärt sein.
- Ein Gesuch um Verlängerung der Inbetriebnahmefrist wird nicht bewilligt, wenn es ausschliesslich mit Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren oder bei der Installation des Transformators begründet wird.
- Pro Grundstück und Auktionsrunde darf nur ein Gebot abgegeben werden.
- Pro Auktionsrunde darf pro Grundstück nur für eine Auktionsvariante (Einmalvergütung oder gleitende Marktprämie) ein Gebot abgegeben werden.
- Vor der Gebotsabgabe ist eine Teilnahmegebühr von 300 CHF zu entrichten.
- Zudem ist eine Teilnahme an Auktionen ausgeschlossen, wenn in einer früheren Auktionsrunde bereits ein Zuschlag für eine noch nicht in Betrieb genommene Photovoltaikanlage auf demselben Grundstück erteilt wurde.

11.2. Auktionsverfahren

Pronovo gibt die Auktionsbedingungen inklusive die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt. Dabei werden die Anforderungen an ein vollständiges Gebot voraussichtlich den Anforderungen an ein vollständiges Gesuch um GREIV entsprechen (vgl. Kapitel 3.2.). Zusätzlich muss jedoch der angebotene Preis in Rappen pro kWh Leistung angegeben werden.

Nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe prüft Pronovo die eingegangenen Gebote auf Vollständigkeit und Korrektheit. Auf unvollständige Gebote oder auf Gebote mit Formfehlern (z.B. fehlende Unterschriften auf Vollmachten, etc.) sowie auf Gebote, bei welchen die Teilnahmegebühr nicht einbezahlt wurde, wird nicht eingetreten. Eine Neueinreichung ist frühestens in der nächsten Auktionsrunde möglich.

Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Auktionsvolumen, so wird das Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 % dieser angebotenen Leistung gekürzt.

11.3. Teilnahmegebühr und Realisierung der Anlage

Wer ein Gebot in einer Auktionsrunde abgibt, muss innerhalb der Gebotsfrist eine Teilnahmegebühr in der Höhe von CHF 300 entrichten. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Die günstigsten Gebote, die innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz finden, erhalten den Zuschlag. Sobald die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, beginnt die Realisierungsfrist von 24 Monaten (vgl. Art. 30*c* quinquies Abs. 1 EnFV). Für Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden (sogenannte freistehende Anlagen), gilt seit dem 1. Januar 2026 eine verlängerte Realisierungsfrist von

48 Monaten (vgl. Art. 30*c* quinquies Abs. 1bis EnFV). Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuschlag von Pronovo widerrufen wird, wenn die Anlage nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen einer freistehenden Anlage nicht erfüllt und die Inbetriebnahmefrist von 24 Monaten nicht eingehalten wurde (vgl. Art. 30*c* sexies Abs. 3 Bst. a und b EnFV). Die Inbetriebnahme ist Pronovo spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu melden (vgl. Art. 30*c* quinquies Abs. 3 EnFV).

Wenn eine Anlage nach der Zuschlagserteilung nicht in Betrieb genommen wird, ist die Teilnahme an Auktionen für die Einmalvergütung oder die gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen auf demselben Grundstück während fünf Jahren, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, ausgeschlossen.

Erfüllt die Anlage nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, verfügt Pronovo den Eintritt in das System der gleitenden Marktprämie. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, widerruft Pronovo den Zuschlag. Dasselbe gilt, wenn die Inbetriebnahme nicht fristgerecht erfolgt oder der Standort der Anlage vom im Gebot angegebenen Standort abweicht. Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als im Gebot angegeben, wird die gleitende Marktprämie nur für denjenigen Produktionsanteil ausgerichtet, welcher der im Gebot deklarierten Leistung entspricht.

Erfüllt die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für Boni (Parkflächen-, Neigungswinkel-, Höhenbonus; für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2023 und bis zum 31. Dezember 2025), werden diese zusätzlich zum gebotenen Ansatz nach der Inbetriebnahme vergütet. Ein allfälliger Winterstrombonus wird nach den ersten drei vollen Winterhalbjahren gewährt. Die Bonuszahlungen sind nicht Teil der Auktionsgebote.

11.4. Nachträgliche Erweiterungen und Erneuerungen

Der Betreiber einer Anlage, für die eine gleitende Marktprämie ausgerichtet wird, muss Pronovo nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme melden. Eine solche Erweiterung oder Erneuerung verlängert die Vergütungsdauer nicht. Nach einer Erweiterung oder Erneuerung wird der Anteil der mit der gleitenden Marktprämie vergütungsberechtigten Elektrizität überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst. Die gleitende Marktprämie wird jedoch ausschliesslich für jenen Anteil der installierten Leistung gewährt, für den in der Auktion ein Zuschlag erteilt wurde.[30]

Erfolgt die Meldung nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber Pronovo die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der Vergütung, die ihm gestützt auf die Anpassung zusteht, ohne Zins zurückzuerstatten (Art. 30*a* bis EnFV).

11.5. Dauer, Ausschluss und Austritt aus der gleitenden Marktprämie

Die gleitende Marktprämie wird über 20 Jahre – gerechnet ab der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung – ausgerichtet und kann nicht unterbrochen werden. Diese Dauer läuft auch dann, wenn ein Betreiber noch keine Vergütung erhält (Art. 30*a* septies Abs. 1 und 2 EnFV), weil er beispielsweise die Inbetriebnahmemeldung nicht fristgerecht eingereicht hat.

Pronovo verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem System der gleitenden Marktprämie, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen (Art. 30*a* quater EnFV):

30 Vgl. Erläuternder Bericht (Seite 5) vom 15. April 2026, Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

- wiederholt nicht eingehalten werden und deswegen während drei Kalenderjahren in Folge kein Anspruch auf die gleitende Marktprämie bestand (vgl. Art. 30*a* ter Abs. 1 EnFV).
- nach Ablauf einer Frist für die Umsetzung von Massnahmen zur Wiedereinhaltung der Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht während eines ganzen Kalenderjahres eingehalten worden sind (vgl. Art. 30*a* ter Abs. 3 EnFV).
- Ein Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie ist nicht zulässig (Art. 30*a* quater Abs. 2 EnFV).

12. Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Ausserbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen gelten als Änderungen an der Anlage und müssen deshalb Pronovo in jedem Fall gemeldet werden.

12.1. EVS-Anlage

Wechselt eine Anlage infolge eines Wiederaufbaus die Anlagenkategorie nach Kapitel 6, wird sie nach Einreichung der neuen Beglaubigung für die bisherige Leistung grundsätzlich weiterhin zum bestehenden Vergütungssatz vergütet.

Eine Ausnahme gilt, wenn eine zuvor integrierte Anlage durch eine lediglich angebaute Anlage ersetzt wird. In diesem Fall wird der Vergütungssatz entsprechend angepasst: Für die Tariffestsetzung ist weiterhin das Inbetriebnahmedatum der ursprünglichen Anlage massgebend, jedoch wird ab der Inbetriebnahme der angebauten Anlage der Tarif für angebaute Anlagen angewendet.

Es kommt diejenige Verordnung zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der ursprünglichen Anlage ins EVS in Kraft war. Die Vergütungsdauer verlängert sich nicht.

Falls die Anlage mehr Leistung erbringt als die bisherige Anlage, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der bestehenden Anlage.

12.2. EIV-Anlage

Beim Abbau einer mit einer EIV geförderten Anlage muss Folgendes beachtet werden:

12.2.1. Abbau ohne Wiederaufbau

Ist kein späterer Wiederaufbau geplant, so wird die Einmalvergütung per Datum der Ausserbetriebnahme widerrufen. Pronovo fordert die zu viel ausbezahlte Vergütung anteilsmässig zurück. Die Rückforderung berechnet sich gemäss dem Zeitraum, in welchem die Anlage in Betrieb war, und der Betriebsdauer, welche hätte erreicht werden müssen. Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin muss gemäss geltendem Recht die PV-Anlage während mindestens 20 Jahren betreiben. Für Anlagen, welchen die Einmalvergütung vor dem 1. Januar 2018 verfügt wurde, beträgt diese Dauer zehn Jahre.
Für Anlagen, welchen die Einmalvergütung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2024 verfügt wurde, beträgt diese Dauer 15 Jahre. Die Rückforderung

erfolgt jeweils gegenüber der im Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs an der Anlage berechtigten Person. Wird also eine Anlage einer neuen Person übertragen und baut diese sie zurück, erfolgt die Rückforderung zu Lasten der neu an der Anlage berechtigten Person.

12.2.2. Wiederaufbau

Ist ein Wiederaufbau der Anlage geplant, so wird dem Anlagenbetreiber oder der Anlagenbetreiberin eine Frist von einem Jahr gewährt, um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Wird die Anlage innert dieser Frist wieder in Betrieb genommen, verlängert sich die Mindestbetriebsdauer nicht. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme nicht innert dieser einjährigen Frist, muss die Einmalvergütung anteilsmässig zurückerstattet werden und für die Anlage kann ein neues Gesuch gestellt werden.

Werden an der ursprünglichen Anlage Module oder Wechselrichter abgebaut, ersetzt oder zugebaut, muss dies Pronovo mittels Erweiterungsbeglaubigung gemeldet werden. Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, mindestens die Leistung und Kategorie der bisherigen Anlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Wird durch den Wiederaufbau die Leistung im Vergleich zur ursprünglichen Anlage verringert oder wechselt bei einer KLEIV-Anlage die Kategorie von integriert zu angebaut, so fordert Pronovo die ausbezahlte Vergütung anteilsmässig zurück.

Falls die Anlage um mehr als 2 kW grösser als die bisherige Anlage wiederaufgebaut wird, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der ursprünglichen Anlage. Damit kann für diese Erweiterung der Leistungsbeitrag beansprucht werden (siehe Kapitel 8.2.). Es ist möglich, die für die ursprüngliche Anlage erhaltene EIV zurückzuzahlen und die neu errichtete Anlage erneut anzumelden. Nach der Rückzahlung der EIV und der Neuanmeldung wird das Gesuch auf die Warteliste gesetzt.

Sobald die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und das Gesuch komplett ist, verfügt Pronovo eine neue EIV mit einer neuen Mindestbetriebsdauer.

Auf der Folgeseite finden sich diverse Fallbeispiele für den Wiederaufbau einer EIV-Anlage.

Vor der Änderung		Nach der Änderung		Einmalvergütung
Kategorie	Leistung bisher	Kategorie neu	Leistung neu	
angebaut	X	angebaut	X	keine Änderung
angebaut	X	integriert	X	Wahl: Bisherige EIV behalten oder bereits erhaltene EIV anteilsmässig rückerstatten und neues Gesuch um EIV für integrierte Anlage stellen[1]
angebaut	X	angebaut	X–Y (<X)	Wahl: Bisherige EIV aufgrund verminderter Leistung anteilsmässig rückerstatten oder bereits erhaltene EIV pro rata temporis rückerstatten und neues Gesuch um EIV stellen[1]
integriert	X	angebaut	X	Anteilsmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel
integriert	X	angebaut	X–Y (<X)	Anteilsmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel und verminderter Leistung
angebaut	X	angebaut	X–Y (>X)	Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y[1]
integriert	X	angebaut	X–Y (>X)	• Neuberechnung EIV (gegebenenfalls anteilsmässige Rückerstattung) Grundbeitrag und Leistungsbeitrag für die Grundanlage: Kategorie angebaut, Leistung X[3] • Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y[2]
angebaut	X	integriert	X–Y (>X)	Wahl: Leistungsbeitrag für Erweiterung in der Kategorie integriert, Leistung Y[2]; oder bereits erhaltene EIV anteilsmässig rückerstatten und neues Gesuch um EIV für integrierte Anlage stellen[1]

Tabelle 6: Fallbeispiele für Wiederaufbau von EIV-Anlage

Legende

X bezeichnet die Leistung vor der Änderung

Y bezeichnet die Leistungsveränderung nach der Wiederinbetriebnahme

[1] hat dabei keine neue Online-Anmeldung zu erfolgen, es kann Pronovo lediglich mitgeteilt werden, dass eine Neuanmeldung des Projektes gewünscht wird.

[2] Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Erweiterung gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Erweiterung anwendbare Version der EnFV bzw. der aEnV.

[3] Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Grundanlage gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Einmalvergütung anwendbare Version der EnFV bzw. der aEnV.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	SR 210.0
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	SR 730.0
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009	SR 641.20
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990	SR 616.1
VwVG	Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968	SR 172.021

Verordnungen

EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	SR 730.03
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	SR 730.01
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	SR 730.01
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017	SR 730.010.1
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001	SR 734.27
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008	SR 734.71

Weitere

Erläuterungen zur EnFV	Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV), Erläuterungen, November 2017, zu Art. 24 EnFV	Download

Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie
BiPV	Gebäudeintegrierte Photovoltaik (building integrated photovoltaic)
EIV	Einmalvergütung
EVS	Einspeisevergütungssystem
GMP	Gleitende Marktprämie
GREIV	Grosse Einmalvergütung
HEIV	Hohe Einmalvergütung
HKN	Herkunftsnachweis
KLEIV	Kleine Einmalvergütung
NAP	Netzanschlusspunkt
PV	Photovoltaik
STWEG	Stockwerkeigentumsgemeinschaft
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
ZGE	Zustimmung der Grundeigentümer (ZGE)